

Hausordnung

Die Hausordnung der Städtischen Museen Schwedt/Oder soll dazu dienen, den Besuch der Ausstellungen in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Die Hausordnung ist für alle Besucher/Innen verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen die Besucher/Innen ihre Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Sicherung der Ausstellungsobjekte und Verhalten der Museumsbesucher/Innen in den Räumen

- 1.** Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren.
- 2.** Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Das Museumspersonal kann die Mitnahme von Tieren in die Ausstellungsräume situationsbedingt im Ausnahmefall gestatten. Assistenz- und erforderliche Begleittiere (z. B. Blindenhunde) sind hiervon ausgenommen.
- 3.** Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A4 (ca. 20 x 30 x 10 cm) ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Hilfsmittel für geistig- und körperbehinderte Personen.
- 4.** Mobiltelefone sind in den Ausstellungsräumen auf lautlos zu schalten. Das Telefonieren ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
- 5.** In den Ausstellungsräumen des Museums ist es nur im Rahmen genehmigter Veranstaltungen erlaubt, zu essen und zu trinken. Im gesamten Museumsbereich gilt Rauchverbot.
- 6.** Wir freuen uns über jede/n Besucher/In. Lehrer/Innen, Gruppenleiter/Innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Aufsichtspflicht bleibt für die gesamte Dauer des Museumsbesuches bestehen.
- 7.** Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist in den Ausstellungsräumen nur mit Genehmigung der Museumsleitung erlaubt. Für das Fotografieren und Filmen nur für private Zwecke bedarf es keiner Erlaubnis.

8. Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir, den Beschäftigten des Museums zu übergeben.

9. Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.

10. Die Museumsbesucher/Innen werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

11. Das Museumspersonal ist berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise sind in der Gebührensatzung der Städtischen Museen Schwedt/Oder geregelt. Die Öffnungszeiten sind auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder einsehbar.

2. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass können die Städtischen Museen Schwedt/Oder ganz oder teilweise für die Besucher/Innen gesperrt werden.

Aufsichtspersonal

Träger des Hausrechts ist die Stadt Schwedt/Oder. Die Museumsleitung und ihre Beauftragten sind angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besucher/Innen, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Personals halten, kann darüber hinaus Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Die Besucher/Innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

Gültigkeit

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie befindet sich in der aktuellen Fassung im Eingangsbereich des Museumsgebäudes. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung während der Geschäftszeiten und auf der Homepage des Museums eingesehen werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen nicht berührt.

gez. Anke Grodon
Museumsleiterin